

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 26.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Rheinstetten beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Rheinstetten vom 08.11.2011 zuletzt
geändert am 28.11.2023 (gültig seit 01.01.2024)**

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Einleitungsgebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 **2,18 €**,

(2) Erfolgt die Einleitung des Schmutzwassers direkt in einen Überleitungskanal zur Kläranlage ohne Nutzung der Ortskanäle, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter

für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 **1,31 €**,

Bei zusätzlicher Einleitung von Niederschlagswasser in den Überleitungskanal je Quadratmeter der nach § 39 Absatz 6 gewichteten bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen

für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 **0,70 €**,

(3) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 1 Buchst. b und c), beträgt je Kubikmeter Abwasser

für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 **1,31 €**,

- a) für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen das 5-fache der Gebühr nach Absatz 1,
- b) für Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben das 2-fache der Gebühr nach Absatz 1,
- c) soweit Schmutzwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist, das 5-fache der Gebühr nach Absatz 1.

(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach § 39 Absatz 6 gewichteten bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen

für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025

1,21 €/qm.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rheinstetten, den 26.11.2024

gezeichnet

Sebastian Schrepp
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Rheinstetten, 27.11.2024

gezeichnet

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister